

Sehr geehrte Damen und Herren,

überall geht es derzeit hoch her, doch zumindest bezüglich der deutschen Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft machen die aktuellen EuGH-Urteile Hoffnung auf mehr Rechtssicherheit. Mit zwei Urteilen vom 1.12.2022 (C 141/20, C 269/20) nimmt der EuGH zu folgenden Themen Stellung:

- Der EuGH bestätigt, dass es Deutschland freisteht, den Organträger als einzigen Steuerpflichtigen der Organschaft zu bestimmen, sofern dieser seinen Willen in der Gruppe durchsetzen kann und keine Steuerverluste drohen. Diese Entscheidung wurde mit Spannung erwartet, nachdem die Generalanwältin Medina die deutsche Organschaftsregelung in ihren Schlussanträgen für unionsrechtswidrig befand.
- Interpretationsspielraum – wenn auch äußerst zweifelhaft – hat der EuGH zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen im Organkreis gelassen, bei deren Bejahung die Vorteile der deutschen Organschaftsregelung künftig ins Leere laufen würden. Daher wird die Auffassung des BFH hierzu mit besonders großem Interesse erwartet.
- Der EuGH hat festgehalten, dass Mitgliedstaaten für das Vorliegen der finanziellen Eingliederung neben einer Mehrheitsbeteiligung nicht zusätzlich eine Stimmrechtsmehrheit fordern dürfen. Hier wird der BFH prüfen müssen, ob die deutsche Regelung diesem Erfordernis genügt, da diese derzeit auf eine Mehrheitsbeteiligung abstellt, die eine Willensdurchsetzung des Organträgers ermöglichen muss. Fälle, in denen eine gewollte finanzielle Eingliederung bisher an der Stimmrechtsmehrheit scheiterte, sollten nochmals unter die Lupe genommen werden. Der EuGH hat zudem darauf hingewiesen, dass ein Über- und Unterordnungsverhältnis der beteiligten Gesellschaften keine zwingende Voraussetzung der Organschaft ist.
- Des Weiteren arbeitet der EuGH heraus, dass auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i.e.S. – insbesondere durch juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten – keine unternehmensfremde Tätigkeit (z.B. Entnahme für den privaten Bedarf) darstellen, weshalb die Organschaft auch den hoheitlichen Bereich umfasst. Als Folge hieraus könnte sich – analog der bisherigen Handhabung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts – bei Bezug von Leistungen für den hoheitlichen Bereich bereits die Versagung des Vorsteuerabzugs auf erster Stufe und im Gegenzug keine spätere Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ergeben. Die Folgeentscheidung bleibt abzuwarten.

Es wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber die aktuellen Urteile zum Anlass nimmt, die seit Jahren im Raum stehenden Überlegungen zum „neuen Organschaftsmodell“ – mit dem aus der Wirtschaft geforderten Antragsverfahren – umzusetzen.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen ist es ratsam, die Strukturen zu überprüfen, um mögliche Risiken zu vermeiden und Chancen für sich zu nutzen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre gewohnten Ansprechpartner oder die Mitglieder unseres Kompetenzzentrums.

Weihnachtliche Grüße

## **Ihr Team vom Umsatzsteuer-Kompetenzzentrum bei DORNBACH**

Birgit Bachmeyer, Philipp Breker, Torsten Ewen, Sven Janke, Tobias Melzer, Dr. Chantal Naumann, Sandra Wichern und Nicola Wilks

## INHALTSVERZEICHNIS

**Erbschaft-/Schenkungsteuer – Anpassung der Grundbesitzbewertung zum 1. Januar 2023**\_Seite 3

**Fristverlängerung bei der Abgabe der Grundsteuererklärung bis 31.01.2023**\_Seite 3

**Doppelte Haushaltsführung – Beteiligung an den Kosten der Lebensführung mit Auslandsbezug**\_Seite 3

**Kein einkünftebezogener Veranlassungszusammenhang bei Grundschuldbestellungen**\_Seite 4

**Steuerfolgen bei der Vergabe von unverzinslichen Darlehen**\_Seite 4

**Freiwillige Zahlung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit als Betriebsausgabe**\_Seite 4

**Steuerliche Anerkennung der Bestellung eines zeitlich befristeten Nießbrauchs an einem langfristig an eine elterliche GmbH vermieteten Grundstück**\_Seite 4

**Abzug von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nur in Höhe der Entfernungspauschale**\_Seite 5

**Vorsteuerabzug bei Leistungen von sog. Outplacement-Unternehmen für Personalabbau**\_Seite 5

**Umsätze aus Betrieb von Geldspielautomaten weiterhin steuerpflichtig**\_Seite 5

**Rechnungsberichtigung – Rückwirkung für Vorsteuerabzug?**\_Seite 5

**Anpassung von Zinsfestsetzungen für Steuernachzahlungen und -erstattungen**\_Seite 5

**Weitere Anhebung der geplanten Erhöhung von steuerlichen Freibeträgen und Kindergeld**\_Seite 6

**Entlastung für Mieter – Faire Aufteilung des CO<sub>2</sub>-Preises**\_Seite 6

**Neue Regelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023**\_Seite 6

**Dezember-Entlastung für Gas- und Wärmekunden kommt**\_Seite 6

**Unternehmensnachfolge – was tun, wenn es hakt?**\_Seite 7

**Frühestens ab Erwerb der ersten Immobilie besteht Gewerbesteuerpflicht eines Grundstückshändlers**\_Seite 8

**Mediathek DORNBACH**\_Seite 8

## Termine Januar 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>5</sup>	Scheck <sup>6</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2023 <sup>2</sup>	15.12.2022	10.01.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2023	13.01.2023	10.01.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2023	15.01.2023	10.01.2023
Umsatzsteuer	10.01.2023 <sup>4</sup>	10.01.2023	13.01.2023
Gewerbesteuer	15.02.2023 <sup>4</sup>	20.02.2023	15.02.2023
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>7</sup>	27.01.2023	entfällt	entfällt

<sup>2</sup>Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup>Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup>Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen

werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup>Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup>Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich

das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2023, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Erbschaft-/Schenkungssteuer – Anpassung der Grundbesitzbewertung zum 1. Januar 2023

Das BMF hat zur Anpassung der **Grundbesitzbewertung durch das Jahressteuergesetz 2022** Stellung genommen und betont, dass es sich bei der Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer an die **Immobilienwertermittlungsverordnung** nicht um steuererhöhende Maßnahmen handelt.

**Hintergrund:** Mit dem Jahressteuergesetz 2022 werden in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts gesetzliche Regelungen getroffen, die u.a. in Reaktion auf aktuelle Rechtsprechung erforderlich sind. Dazu zählt auch die Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie die Grunderwerbsteuer. Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zufolge geht es um die Anpassung von Werten für ein Auffangverfahren, das nur in bestimmten Fällen ersatzweise bei der Bewertung angewendet wird. Niedrigere Werte könnten unverändert nachgewiesen werden. Unabhängig davon würden persönliche Freibeträge bei der Erbschaftsteuer sowie Möglichkeiten zur steuerfreien Nutzung einer Wohnung für Kinder nach einem Erbfall unverändert gelten.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02, BStBl II 2007, 192) zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer muss die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentcheidung des Gesetzgebers, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein.

Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008 wurde die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer daher in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften der Verkehrswertermittlung auf der Grundlage des Baugesetzbuchs grundlegend reformiert.

Mit der Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung an die **ImmoWertV 2021** im Wege des Jahressteuergesetzes 2022 wird insbesondere sichergestellt, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der **ImmoWertV 2021** ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Modellkonformität weiterhin bei der Grundbesitzbewertung sachgerecht angewendet werden können. Das verfassungsrechtlich gebotene Bewertungsziel gemeiner Wert bleibt durch die beabsichtigten Änderungen unberührt.

Das Sachwertverfahren nach den **§§ 189 - 191 BewG** wird weitgehend lediglich als Auffangverfahren herangezogen. Das ist u.a. der Fall, wenn für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für Wohnungs- und Teileigentum das Vergleichswertverfahren mangels Vergleichspreisen oder Vergleichsfaktoren nicht anwendbar ist oder wenn sich für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine übliche Miete ermitteln lässt und damit das Ertragswertverfahren nicht angewendet werden kann.

Im Sachwertverfahren sind nach § 191 S. 1 BewG-E unverändert vorrangig die von den Gutachterausschüssen ermittelten Sachwertfaktoren anzuwenden. Nur wenn derartige Sachwertfaktoren nicht zur Verfügung stehen, sind gem. § 191 S. 2 BewG-E weiterhin – ersatzweise – die in der **Anlage 25 zum BewG** bestimmten Wertzahlen anzuwenden, die im Wege des Jahressteuer-

gesetzes 2022 an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst werden. Die Anwendung der typisierten durchschnittlichen Wertzahlen kann im Vergleich zu den örtlichen Marktverhältnissen zu niedrigeren oder höheren Werten führen. Die Möglichkeit zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts bleibt unberührt.

Neben den persönlichen Freibeträgen, derzeit u. a. 400.000 Euro pro Kind, bleibt die Regelung zur Steuerbefreiung für Familienheime nach § 13 Absatz 1 Nummer 4c ErbStG unverändert. Danach ist bei Erwerben von Todes wegen eine vom Erblasser bislang zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem Ein-, Zwei oder Mehrfamilienhaus steuerfrei, wenn Erwerber ein Kind ist oder mehrere Kinder sind, diese die Wohnung unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen und soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

## Fristverlängerung bei der Abgabe der Grundsteuererklärung bis 31.01.2023

Die Finanzminister der Länder haben sich am 13.10.2022 in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium auf eine einmalige Fristverlängerung bei der Abgabe der Grundsteuererklärung verständigt. Statt am 31.10.2022 läuft die Frist nunmehr am 31.01.2023 ab.

## Doppelte Haushaltsführung – Beteiligung an den Kosten der Lebensführung mit Auslandsbezug

Die für eine doppelte Haushaltsführung erforderliche finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung muss bei Fällen mit Auslandsbezug nicht unterstellt werden, nur weil der Arbeitnehmer verheiratet ist. Die Finanzverwaltung ist dazu berechtigt, sich in jedem Einzelfall die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nachweisen zu lassen.

Zu den Lebensführungskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 EStG würden insgesamt diejenigen Aufwendungen

zur Gestaltung des privaten Lebens zählen, die einen Haushaltsbezug aufweisen, im Wesentlichen also Miet- und Hauskosten, Verbrauchs- und sonstige Nebenkosten, Aufwendungen für die Anschaffung und Reparatur von Haushaltsgeräten und -gegenständen, Kosten für Lebensmittel und Telekommunikationskosten. Kosten für Urlaub, Pkw, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung sowie Kleidung u. Ä. würden hingegen nicht zu den Lebenshaltungskosten zählen.

Der finanzielle Beitrag an den Kosten der Lebensführung darf nicht erkennbar unzureichend sein, weshalb er oberhalb einer Bagatellgrenze von 10 % der gesamten haushaltsbezogenen Lebensführungskosten liegen muss (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil 9 K 309/20 vom 21.09.2022).

### **Kein einkünftebezogener Veranlassungszusammenhang bei Grundschuldbestellungen**

Wenn an den Grundstücken eines Steuerpflichtigen Grundschulden bestellt werden, die der Absicherung von Darlehen dienen, die eine Personengesellschaft aufgenommen hat, deren Gesellschaftsanteile von Angehörigen des Steuerpflichtigen gehalten werden, beruht die Grundschuldbestellung auch dann nicht auf einem einkünftebezogenen Veranlassungszusammenhang, wenn die Grundstücke der Personengesellschaft entgeltlich zur Nutzung überlassen werden. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 13 K 39/21).

Wenn die Grundstücke und die Anteile der Personengesellschaft später von einem anderen Steuerpflichtigen erworben werden, wandle sich der Veranlassungszusammenhang für die Grundschuldbestellung trotz der entstandenen Betriebsaufspaltung nicht in einen betrieblichen Veranlassungszusammenhang.

Zahlungen zur Ablösung so entstandener Grundschulden seien weder als Betriebs-

ausgaben abzugsfähig noch würden sie nachträgliche Anschaffungskosten für den Erwerb der Anteile der Personengesellschaft darstellen.

### **Steuerfolgen bei der Vergabe von unverzinslichen Darlehen**

Zinslose Darlehen sind steuerlich von Bedeutung. Die Unverzinslichkeit und die daraus stammenden Steuerfolgen zeigen sich insbesondere in zwei wesentlichen Bereichen: Erstens als Incentive-Leistung eines Arbeitgebers an Mitarbeitende und zweitens bei der Darlehensvergabe zwischen Verwandten als Hilfe bei geplanten Investitionen oder als Geschenk.

Die Unverzinslichkeit eines vom Arbeitgeber gewährten Darlehens stellt in Höhe des Vorteils Arbeitslohn dar. Die Finanzverwaltung besteuert aber nur Zinsvorteile, wenn am Ende eines Lohnabrechnungszeitraumes (üblicherweise also am Monatsende) die Darlehenssumme 2.600 Euro übersteigt. Der geldwerte Vorteil ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem marktüblichen Zins und dem konkret vereinbarten Zinsbetrag. Dieser marktübliche Zinssatz muss dabei aus Darlehen mit der gleichen Laufzeit und auch sonst üblichen Bedingungen (z. B. hinsichtlich der Sicherheiten) abgeleitet werden. Von dem so errechneten Vorteil kann ein Abschlag von 4 % abgezogen werden. Auch die Freigrenze für Sachbezüge von – ab 2022 – 50 Euro pro Monat kann für den verbleibenden Zinsvorteil in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn er nicht bereits für andere Sachbezüge berücksichtigt wurde. Bei Arbeitnehmern von Kreditinstituten bleibt der Zinsvorteil bis zu 1.080 Euro p. a. lohnsteuerfrei.

Wird ein Zinsvorteil zwischen Verwandten oder anderen nahestehenden Personen gewährt, unterliegt er der Schenkungsteuer, soweit der jeweils anzuwendende Freibetrag überschritten wird. Auch die unverzinsliche (lebenslängliche) Stundung einer Zugewinnausgleichsforderung ist nach

einem Urteil des Bundesfinanzhofs wie ein Darlehen mit dem Nutzungsvorteil zu versteuern. Dabei ist der gesamte Vorteil für die Laufzeit lt. Sterbetafel in einer Summe steuerpflichtig im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Zuvor ist aber immer zu untersuchen, ob die Vereinbarung auch tatsächlich alle wesentlichen Elemente eines Darlehens enthält und insbesondere davon auszugehen ist, ob eine Rückzahlung vorgenommen werden soll. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Schenkung der Ausgleichsforderung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, d. h. unverzüglich nach der Feststellung der Höhe vor.

### **Freiwillige Zahlung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit als Betriebsausgabe**

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum des Dezembers des Vorjahres, die zwar innerhalb des für § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG maßgeblichen Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (Az. VIII R 25/20, vom 21.06.2022).

### **Steuerliche Anerkennung der Bestellung eines zeitlich befristeten Nießbrauchs an einem langfristig an eine elterliche GmbH vermieteten Grundstück**

Wenn Eltern ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück bestellen, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine von den Eltern beherrschte GmbH vermietet ist, so ist diese Nießbrauchsbestellung steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass insoweit die von den Eltern beherrschte GmbH nicht wie eine fremde dritte Person mit von den Eltern unab-

hängiger Willensbildung angesehen werden kann (Az. 16 K 4112/20 vom 21.03.2022).

Die zeitlich befristete Übertragung eines zeitlich identisch unkündbaren Mietvertrages zwischen Eltern und GmbH auf die minderjährigen Kinder erscheine unwirtschaftlich, umständlich, gekünstelt sowie überflüssig und erweise sich lediglich als formale Maßnahme zur Steuerersparnis (Ausnutzung der Grundfreibeträge der Kinder sowie des Progressionsgefälles zwischen Eltern und Kindern).

### **Abzug von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nur in Höhe der Entfernungspauschale**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auch bei Nutzung eines Taxis Aufwendungen als Werbungskosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer von der Steuer absetzen kann. Bei einem Taxi handelt es sich nicht um ein begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel (Az. VI R 26/20, vom 09.06.2022).

### **Vorsteuerabzug bei Leistungen von sog. Outplacement-Unternehmen für Personalabbau**

Wenn der Unternehmer für einen von ihm angestrebten Personalabbau Leistungen von sog. Outplacement-Unternehmen bezieht, mit denen unkündbar und unbefristet Beschäftigte individuell insbesondere durch sog. Bewerbungstrainings bei der Begründung neuer Beschäftigungsverhältnisse unterstützt werden sollen, ist der Unternehmer aufgrund eines vorrangigen Unternehmensinteresses zum Vorsteuerabzug berechtigt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. V R 32/20, 30.06.2022).

### **Umsätze aus Betrieb von Geldspielautomaten weiterhin steuerpflichtig**

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind auch nach der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung für virtuelle Automaten Spiele umsatzsteuerpflichtig. Das entschied der Bundesfinanzhof (Az. XI B 9/22).

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass diese Ungleichbehandlung zulässig ist. Umsätze in Spielhallen und Online-Umsätze seien aus mehreren Gründen (unterschiedliche Ausschüttungsquoten, unterschiedliche Verfügbarkeit, potenziell größerer Kundenkreis online, unterschiedliche Spielsuchtrisiken) bereits nicht vergleichbar.

Hinweis

Der Bundesfinanzhof hatte bereits mehrfach entschieden, dass Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten umsatzsteuerpflichtig sind. Bis zum 30.06.2021 galt dies unabhängig davon, ob es sich um Umsätze in Spielhallen u. ä. oder um Online-Umsätze (sog. virtuelle Automaten Spiele) handelte. Zum 01.07.2021 hat der Gesetzgeber jedoch die gesetzlichen Grundlagen geändert: Virtuelle Automaten Spiele unterliegen seither der Rennwett- und Lotteriesteuer. Sie sind deshalb nach § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei. Umsätze in Spielhallen sind hingegen weiterhin umsatzsteuerpflichtig. Für sie fällt aber keine Rennwett- und Lotteriesteuer an. Hintergrund der Änderung war u. a. der Umstand, dass Online-Angebote hinsichtlich ihrer Spielsucht auslösenden Aspekte anders einzustufen seien als die terrestrischen Angebote (z. B. in Spielhallen).

### **Rechnungsberichtigung – Rückwirkung für Vorsteuerabzug?**

Wenn ein Unternehmer in der Annahme einer Leistungserbringung im Ausland eine Ausgangsrechnung ohne inländischen Steuerausweis erteilt, kann er diese nicht in der Weise berichtigen, dass dem

späteren Ausweis inländischer Umsatzsteuer Rückwirkung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zukommt.

Das Recht auf Vorsteuerabzug kann aufgrund einer berichtigten Rechnung bereits für den Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, wenn zunächst eine Rechnung ausgestellt wird, die den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG nicht entspricht, diese Rechnung aber später nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt wird. Für die dabei erforderliche Berichtigungsfähigkeit der ursprünglich erteilten Rechnung verlangt der Bundesfinanzhof jedoch, dass diese Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält (Az. V R 33/20).

### **Anpassung von Zinsfestsetzungen für Steuernachzahlungen und -erstattungen**

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 08.07.2021 die Verfassungswidrigkeit des bundesgesetzlichen Zinssatzes von jährlich 6 % für Steuernachzahlungen und -erstattungen festgestellt. Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin eine verfassungsgemäße Neuregelung der Verzinsung, rückwirkend ab 01.01.2019 mit nunmehr 1,8 % pro Jahr beschlossen.

Im November 2022 werden nun die bayerischen Finanzämter aufgrund dieser Gesetzesänderung von Amts wegen rund zwei Millionen geänderte Zinsbescheide in allen offenen Fällen an die betroffenen Bürger übermitteln. Hierfür ist somit kein Antrag erforderlich.

Haben Steuerbürger bereits einen Bescheid mit einer Steuererstattung und einer Zinsfestsetzung unter Anwendung der ursprünglichen 6 % jährlichem Zins erhalten, besteht insoweit in der Regel ein Vertrauensschutz und es ist keine teilweise Rückzahlung des Zinses notwendig.

Nur wenn der Zins bislang noch nicht festgesetzt wurde, erfolgt dies nun mit dem neuen Zinssatz von 1,8 %.

### Weitere Anhebung der geplanten Erhöhung von steuerlichen Freibeträgen und Kindergeld

Der Finanzausschuss hat angesichts der hohen Inflation die geplanten Erhöhungen von steuerlichen Freibeträgen und Kindergeld noch weiter angehoben.

Der Koalitionsentwurf sah ursprünglich eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages von derzeit 10.347 Euro auf 10.632 Euro im kommenden Jahr vor. Der Betrag soll jetzt auf 10.908 Euro steigen. 2024 sollte der Grundfreibetrag nach dem Gesetzentwurf weiter auf 10.932 Euro steigen. Mit dem Änderungsantrag wird dieser Wert auf 11.604 Euro angehoben.

Ebenfalls im nächsten Jahr erhöht werden soll das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 250 Euro pro Monat. Vorgesehen waren im Koalitionsentwurf 237 Euro. Die Anhebungen gehen zurück auf die Angaben im 14. Existenzminimumbericht. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag wird erhöht.

### Entlastung für Mieter – Faire Aufteilung des CO<sub>2</sub>-Preises

Seit 2021 wird beim Heizen mit Öl oder Erdgas eine zusätzliche CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben. Bisher mussten Mieter diese Kosten allein tragen. Der Bundestag hat jetzt einen Gesetzentwurf beschlossen, der eine faire Aufteilung der CO<sub>2</sub>-Kosten im Mietverhältnis vorsieht.

Für Wohngebäude soll ein Stufenmodell gelten: Je schlechter der energetische Zustand eines Gebäudes, desto höher ist der Kostenanteil für Vermieter. Investieren sie in klimaschonende Heizungssysteme und energetische Sanierungen, dann sinkt ihr Anteil an den CO<sub>2</sub>-Kosten. Die Aufteilung erfolgt in Abhängigkeit des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes pro Quadratmeter Wohnfläche im

Jahr. Vermieter ermitteln die CO<sub>2</sub>-Kosten und den Verteilungsschlüssel im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung. In manchen Fällen hindern Vorgaben – z. B. aufgrund von Denkmalschutz, der Pflicht zur Nutzung von Fernwärme oder Milieuschutz – Vermieter daran, die Energiebilanz von Gebäuden zu verbessern. Ihr Kostenanteil wird dann halbiert oder entfällt ganz.

Bei Nichtwohngebäuden gilt zunächst übergangsweise eine hälftige Teilung des CO<sub>2</sub>-Preises. Ein Stufenmodell wie bei Wohngebäuden eignet sich derzeit noch nicht, da diese Gebäude in ihren Eigenschaften zu verschieden sind. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, bis Ende 2024 die dafür erforderlichen Daten zu erheben. Ein Stufenmodell für Nichtwohngebäude soll dann Ende 2025 eingeführt werden.

Nach dem Bundestagsbeschluss muss das Gesetz noch den Bundesrat passieren. Es soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

### Neue Regelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sog. eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg. Arbeitgeber müssen daher rechtzeitig Sorge dafür tragen, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmer vorliegen.

Arbeitnehmern, für die eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt in Deutschland besteht, wird die Steuer-Identifikationsnummer automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt. Bei in Deutschland geborenen Personen wird die Steuer-Identifikationsnummer seit ihrer

Einführung im Jahr 2007 bereits ab Geburt vergeben. Sollte die Identifikationsnummer nicht mehr bekannt sein, kann eine erneute Zusendung über die Homepage des BZSt unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) beantragt werden.

Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmer, z. B. in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen bislang keine Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt zugeteilt wurde, können diese beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (sog. Betriebsstättenfinanzamt) beantragen.

Die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch durch die Arbeitgeber beantragt werden, wenn diese von ihren Arbeitnehmern hierzu bevollmächtigt werden. Für die Bevollmächtigung ist kein bestimmtes Formular erforderlich. Sie muss nur eindeutig sein.

### Dezember-Entlastung für Gas- und Wärmekunden kommt

Am 14.11.2022 hat der Bundesrat die Dezember-Soforthilfen für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme gebilligt, die der Bundestag am 10.11.2022 beschlossen hatte. Das Gesetz kann daher nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und direkt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Haushaltskunden und kleinere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1.500 Megawattstunden Gas werden durch die einmalige Soforthilfe von den dramatisch gestiegenen Kosten entlastet – als Überbrückung, bis im nächsten Jahr die geplante Gaspreisbremse wirkt. Unabhängig vom Jahresverbrauch hilfeberechtigt sind unter anderem Pflege-, Rehabilitations- und Forschungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Wohnungseigentümergeinschaften.

Für die Betroffenen entfällt die Pflicht, die vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen für den Monat Dezember zu leisten. Bei der Wärmeversorgung erfolgt die Entlastung durch eine pauschale Zahlung, die sich im Wesentlichen an der Höhe des im September gezahlten Abschlags bemisst.

Für Mieter, die keine eigenen Verträge mit den Energielieferanten haben, sondern über Nebenkostenabrechnungen betroffen sind, sind differenzierte Sonderregeln je nach Vertragsgestaltung gegenüber der Vermieterseite vorgesehen. Ziel ist es, auch diese Haushalte zeitnah von den Kostensteigerungen zu entlasten.

## Unternehmensnachfolge – was tun, wenn es hakt?

In der Idealvorstellung der Unternehmer werden die Kinder später einmal das Unternehmen übernehmen und fortführen. So weit, so gut.

Die Lebenswirklichkeit sieht jedoch oftmals anders aus und aus diversen Gründen wird der gewünschte Weg nicht erreicht. Die Gründe hierfür können vielfältig sein: Die Kinder können oder wollen das Unternehmen nicht fortführen, im Gesellschafterkreis gibt es Streit darüber, wer die Nachfolge antreten soll, oder es sind keine Nachfolger (Kinder) vorhanden.

Auch wenn die vorgenannten Gründe sehr unterschiedlich sind, bieten sich im Wesentlichen folgende Lösungen an (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Einsatz eines Fremdmanagements
2. Verkauf des Unternehmens
3. Übertragung des Unternehmens auf eine Stiftung

Der Einsatz eines Fremdmanagements bietet sich immer dann an, wenn es zwar Nachfolger im Gesellschafterkreis gibt, man sich jedoch auf keinen geeigneten Nachfolger einigen kann. Die Unternehmer (Gesellschafter) können sodann über die Gesellschafterversammlung, über einen

Beirat oder über einen Aufsichtsrat „von außen“ weiter Einfluss nehmen, geben jedoch die operativen Geschicke des Unternehmens aus der Hand. Auch wenn der Weg auf den ersten Blick einfach erscheint, ist die Entscheidungsfindung für ein geeignetes Fremdmanagement hier der Hauptstreitpunkt. Immerhin kann so jedoch das Unternehmen fortgeführt werden und Streitigkeiten im besten Fall beigelegt werden.

Der Verkauf des Unternehmens ist immer dann sinnvoll, wenn der Unternehmer zeitlich gesehen noch eine hohe Lebenserwartung hat, so dass der Veräußerungserlös auch konsumiert werden kann oder andere unternehmerische Engagements verfolgt werden können. Der Verkauf ist in sämtlichen Konstellationen eine Option, sollte jedoch mit etwas Vorlauf angegangen werden. Es kann sich z.B. anbieten, eine GmbH-Struktur vorher zu errichten und somit den Veräußerungserlös steuerschonender zu vereinnahmen (ca. 27 % im Teileinkünfteverfahren oder sogar nur 1,5 % in GmbH-Holding-Strukturen). Hierfür ist in der Regel ein Vorlauf von ca. sieben Jahren notwendig, da es Sperrfristen zu beachten gibt. Selbst wenn dieser Zeitraum zu lange ist, kann eine Einbringung (z.B. einer GmbH & Co. KG oder eines Einzelunternehmens) in eine GmbH-Struktur vor dem Verkauf dennoch Sinn machen, da die vorgenannte Sperrfrist zeitlich „abschmilzt“.

Beispiel: Der Unternehmer spielt bereits mit dem Gedanken, das Unternehmen zu verkaufen. Er bringt daher seine GmbH & Co. KG in eine GmbH ein (z.B. durch erweiterte Anwachsung) und verkauft im Jahr 4 nach der Einbringung die GmbH. Der Verkauf stellt dann einen sogenannten Sperrfristverstoß dar und der Unternehmer muss (stark vereinfacht und bei Annahme von einem konstanten Unternehmenswert) 4/7 des Veräußerungsgewinns mit seinem Einkommensteuertarif versteuern (z.B. 45 %) und 3/7 nur mit ca. 27 %. Mit etwas Vorlauf lässt sich hier somit einiges an Einkommensteuer sparen.

Zu guter Letzt kann der Unternehmer (insbesondere, wenn keine Kinder vorhanden sind) das Unternehmen auf eine gemeinnützige Stiftung übertragen und somit sein Lebenswerk zumindest für die Ewigkeit absichern. Wichtig ist hierbei nur zu wissen, dass das Vermögen in einer Stiftung ver selbstständig ist und der Unternehmer nicht mehr an das Vermögen rankommt. Die Stiftung kann jedoch auch von Todes wegen errichtet werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es auch abseits der klassischen Unternehmensnachfolge (Kinder erben und führen fort) spannende Alternativgestaltungen gibt, die der Unternehmer und seine Berater im Auge haben sollten.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

### Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Frühestens ab Erwerb der ersten Immobilie besteht Gewerbesteuerpflicht eines Grundstückshändlers

Die sachliche Gewerbesteuerpflicht eines Grundstückshändlers beginnt frühestens

mit dem Abschluss eines Kaufvertrages über eine erste Immobilie. Erst durch den entsprechenden Kauf ist er in der Lage, seine Leistung am Markt anzubieten. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV R 13/20).

## Kennen Sie schon unsere MEDIATHEK auf unserer Homepage?

Unser monatliches DORNBACH-Update, Newsletter, Presseartikel, Beiträge unserer Experten in Fachbüchern, Interviews und andere Publikationen – in der DORNBACH Mediathek finden Sie Wissenswertes und Interessantes aus der Welt der Wirtschaft, der Steuern und des Rechts. Zusätzlich finden Sie hier hilfreiche Formularvorlagen zum Beispiel aus dem Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Finanzbuchhaltung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Einfach QR-Code über Ihre Kamera einscannen und unsere Expertise kostenfrei abrufen:



## WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

**Telefon:** +49 261 94 31 - 438

**Mail:** [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)

## STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

[wpg@dornbach.de](mailto:wpg@dornbach.de) · [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)